Ausfertigung

21 C 06.511
Au 4 K 05.1077

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung (Antrag auf Prozesskostenhilfe);
hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2. Februar 2006,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

ohne mündliche Verhandlung am **12. April 2007**
folgenden

Beschluss:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß §§ 146 Abs. 1, 147 VwGO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Klage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug.

Weitere Ausführungen sind auch unter Berücksichtigung des umfangreichen Beschwerdevorbringens des Klägers nicht veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 3 GKG n.F., § 2 RVG.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Polloczek Abel Dachlauer